



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Graz  
Senat 9

GZ. RV/0265-G/07

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 30. Juni 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 6., 7. und 15. Bezirk vom 30. Mai 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Bw ist slowakischer Staatsbürger und arbeitet als Kellner in Österreich.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung für 2005 beantragte der Bw den Abzug der Kosten für doppelte Haushaltsführung und für Familienheimfahrten als Werbungskosten im Betrag von 4.713 €.

Mit Schreiben vom 6. April 2006 erging ein Vorhalt mit folgendem Inhalt an den Bw:

*Betreffend Familienheimfahrten bitte folgende Fragen beantworten, bzw. Belege nachreichen:*

- 1. Womit wurden die Familienheimfahrten durchgeführt? (eigenes Auto, Mitfahrer, öffentliches Verkehrsmittel, ...)*

2. Falls mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, bitte Belege (Fahrscheine), falls mit dem eigenen Auto, Kopie des Zulassungsscheines, Führerscheines, Benzinrechnungen und Fahrtenbuch nachreichen.
3. Wie oft wurden Familienheimfahrten durchgeführt?
4. Ist die Ehefrau beschäftigt? Bestätigung der Finanzbehörde) Höhe des jährlichen Einkommens.
5. Wenn nicht, bringen Sie uns bitte einen nachweis, daß die Verlegung des Familienwohnsitzes ausschließlich aufgrund des Aufenthaltsgesetzes nicht möglich ist.
6. Kopie der Heiratsurkunde.
7. Wurde ein Antrag auf Zuzug nach Österreich vom Ehegatten gestellt?

Mit Vorhaltsbeantwortungsschreiben vom 13. Mai 2006 gab der Bw dem Finanzamt bekannt, dass er die Familienheimfahrten mit seinem Fahrzeug bzw. mit dem auf seine Ehefrau angemeldeten Fahrzeug getätigt habe. Aufforderungsgemäß lege er den Führerschein, den Zulassungsschein, den auf seine Ehefrau lautenden Zulassungsschein, das Fahrtenbuch und seinen Dienstplan vor. Im Jahr 2005 habe er 17mal Familienheimfahrten durchgeführt. In der Folge bringt der Bw im Wesentlichen vor, dass seit dem Beitritt der Slowakei zur EU im Jahr 2004 sei zwar die Unmöglichkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes wegen des Aufenthaltsgesetzes weggefallen sei, es bei ihm aber andere Unzumutbarkeitsgründe gebe. Er verfüge in Österreich nur über eine einfache Unterkunft, die er sich aus finanziellen Gründen mit einem Arbeitskollegen teile. Es sei undenkbar, dass seine Ehefrau dort auch wohne. In der Slowakei bezahle er für das Wohnen in seiner Eigentumswohnung (Grundbuchsauzug beiliegend) keine Miete. Eine Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien würde das Familienbudget durch die Wohnkosten (Miete) so herabsetzen, dass es wirtschaftlich besser wäre, wenn er seine Arbeit in Wien aufgabe und stattdessen in der Slowakei am Familienwohnsitz zu niedrigerem Gehalt arbeiten würde. Seine Ehefrau und er hätten in P auch Verwandte und Bekannte, mit denen sie Freundschaft pflegten. Weiters hätten sie vor, dort auch die Pension zu verbringen. Diese Motive hätten zwar ihren Ursprung in der privaten Lebensführung, machten aber die Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich unzumutbar. Er verweise auf die „Schutzwirkung des Grundsatzes der österreichischen Gesetzgebung für den Schutz des Familienlebens“, der sich auch auf das finanzrechtliche Gebiet auswirke. Er verweise diesbezüglich auf VwGH 22.5.1974, 71/74, wonach die Aufrechterhaltung des Ehe- und Familienlebens und die Beaufsichtigung des Haussstandes durch das Haupt der Familie Güter und Interessen seien, die auch der Gesetzgeber achten müsse und die deshalb bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen seien, ob ein bestimmter Aufwand für Reisen zwischen dem Wohnort und der festen oder wechselnden Arbeitsstätte notwendig sei.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 30. Mai 2006 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2005 fest, wobei es den Kosten für doppelte Haushaltsführung und für Familienheimfahrten die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten versagte. Zur Begründung wird im Bescheid ausgeführt:

*Da die Gattin am Familienwohnsitz über keine eigenen Einkünfte verfügt, liegt eine beruflich veranlaßte Beibehaltung des Familienwohnsitzes nicht vor. Somit entfällt die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit der Kosten von Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung. Vorübergehend wurden die Kosten der doppelten Haushaltsführung steuerlich anerkannt, für einen Zeitraum von sieben Jahren (1997-2003).*

Gegen diesen Bescheid erhab der Bw mit vom 30. Juni 2006 die Berufung und bringt zur Begründung im Wesentlichen vor, maßgeblich sei die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung. Die Erwerbstätigkeit des Ehepartners sei nur einer der möglichen Unzumutbarkeitsgründe. Die unsichere Rechtsstellung von Fremden in Österreich, hier meiner Ehefrau, vor allem durch die Einschränkungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, mache ihre und somit auch seine Wohnsitzverlegung nach Österreich unzumutbar. Er verweise auch auf sein Vorbringen im Vorhaltsbeantwortungsschreiben vom 13. Mai 2006. Ergänzend lege er einen Auszug aus der Homepage der Arbeiterkammer vor, wo unter anderen Einschränkungen angeführt sei, dass seine Ehefrau eine EU-Freizügigkeitsbestätigung erst nach achtzehn Monaten des Zusammenwohnens mit ihm in Österreich erhalten könne. Bei solchen Bedingungen sei eine Wohnsitzverlegung nach Österreich nicht zumutbar.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 8. September 2006 als unbegründet ab und führt zur Begründung aus:

*Laut Ihren Unterlagen liegt keine Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung vor, da die Gattin nicht berufstätig ist und sich durch eine 18-monatige Wartefrist auf eine Arbeitsbewilligung in Österreich keinerlei Auswirkung auf die Einkommenslage Ihrer Gattin ergibt. Da Sie seit vielen Jahren in Österreich arbeiten, liegen auch keine Voraussetzungen zur Gewährung einer vorübergehenden doppelten Haushaltsführung vor siehe Begründung im Erstbescheid.*

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2006 beantragte der Bw die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und bringt ergänzend im Wesentlichen vor, dass mit der achtzehnmonatigen Wartefrist auf die Arbeitsbewilligung die Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung wohl beeinträchtigt sei. Die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung sei allerdings mehr durch die wirtschaftlichen Konsequenzen einer solchen „Tat“ gegeben. Das Finanzamt habe sich mit diesen wirtschaftlichen Konsequenzen nicht befasst. Nach den LStR sei die Beschäftigung der Ehefrau ab der fixierten Einkommensgrenze von 20.000 S jährlich für die Familie von Bedeutung. „Analogischerweise“ müsse es von Bedeutung sein, wenn die Familie eine Lebensänderung anstreben sollte, die ihr einen ständigen Verlust von 20.000 S jährlich bringen sollte. Die Wohnsitzverlegung nach Wien wäre durch die etwa acht Mal

höheren Lebenshaltungskosten eine solche verlustbringende Lebensänderung. Die Ersparnis der bisherigen Familienheimfahrten könnte diesen Verlust nicht ausgleichen, weil man mit höheren Wohnkosten in Wien hätte rechnen müssen. Darüber hinaus hätte die Wohnsitzverlegung für ihn selbst eine Erhöhung des gesetzlichen Pflichtunterhalts für seine Ehefrau bedeutet. Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sei nämlich von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Die Kosten für den Lebensunterhalt einer in der Ostslowakei lebenden Person seien im Verhältnis zu Wien acht Mal niedriger. Zum Beweis dieses Vorbringens legte der Bw seiner Berufung einen im Internet publizierten statistischen Vergleich „Wohlstandsgefälle in den Beitrittsländern“ und eine Aufstellung des Bruttoinlandproduktes pro Kopf im Vergleich zum EU-15-Durchschnitt (jeweils Herausgeber: Dresdner Bank) sowie eine Pressemitteilung der Europäischen Kommission, wonach für die Slowakei (ausgenommen Bratislava) weiterhin Regionalbeihilfen wegen außergewöhnlich niedriger Lebenshaltung in Betracht kommen.

Das Finanzamt legte die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat im April 2007 ohne weitere Stellungnahme zur Entscheidung vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen bzw. Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 20 Abs. 1 Z. 1 EStG 1988 dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden, was nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a leg. cit. auch für Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung gilt, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen hat, ist die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Berufliche Veranlassung der mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen und deren daraus resultierende Qualifizierung als Werbungskosten liegen nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort seiner Beschäftigung nicht zuzumuten ist, wobei die Unzumutbarkeit unterschiedliche Ursachen haben kann. Solche Ursachen müssen aus

Umständen resultieren, die von erheblichem objektiven Gewicht sind. Momente bloß persönlicher Vorliebe für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes reichen nicht aus (vgl. dazu beispielsweise VwGH 16. März 2005, 2000/14/0154).

Unstrittig ist, dass die Ehefrau des Bw nicht erwerbstätig ist. Der Bw sieht die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung nach Österreich vor allem darin gelegen, dass – vom Finanzamt unbestritten - die Lebenshaltungskosten in Österreich die acht Mal höher seien als in der Ostslowakei, dass er dort in einer Eigentumswohnung wohne, in Wien jedoch eine Wohnung teuer mieten und seiner Frau höheren Unterhalt leisten müsse.

Damit zeigt der Bw Umstände von erheblichem objektiven Gewicht auf, die eine Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich unzumutbar machen. Hinsichtlich der Höhe der umfassend belegt geltend gemachten Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten sind keine Zweifel aufgetreten und wurden vom Finanzamt auch nicht eingewendet.

Der Berufung war daher Folge zu geben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 6. November 2007